

## Anhang „Notbetreuung“

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?**

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

### **Welchen Umfang hat die Notbetreuung?**

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan.

### **Anmeldung für die Notbetreuung:**

An der Friedrichschule können die Kinder per Mail angemeldet werden. Bitte geben Sie an, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Ihr Kind die Notbetreuung besuchen wird. Ihr Kind kann maximal die Stundenplan-Zeiten der jeweiligen Klasse an der Notbetreuung teilnehmen.

Die Mailadresse für die Anmeldung lautet:

[notbetreuung@friedrichschule.com](mailto:notbetreuung@friedrichschule.com)

Senden Sie bitte die erforderlichen Unterlagen (Unabhkömmlichkeitserklärung des Arbeitgebers) per Datei mit der Anmeldung an die gleiche Mailadresse.

### **Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?**

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- ♣ in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder

- ♣ sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

- ♣ typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

### **Notbetreuung im Hort:**

**Notbetreuung einschließlich der Ganztagsangebote müssen direkt beim Hort beantragt werden.**

**Sie erreichen den Hort telefonisch unter 07245/8603669**